

Betreff:

**Weiterentwicklung des "Begleiteten Umgangs"
durchgeführt vom Kinderschutzbund Heidelberg e.V.**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zustimmung zur Beschlussempfehlung: | Handzeichen: |
|-------------------------------|-----------------|-------------|---|--------------|
| Jugendhilfeausschuss | 04.06.2013 | N | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 06.06.2013 | Ö | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss

der Zuschussgewährung für den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Heidelberg e.V. für das 1. Halbjahr 2013 in Höhe von 8.500 €, sowie der neuen Vereinbarung mit dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Heidelberg e.V. und der damit verbundenen erhöhten Förderung zur Weiterentwicklung des Begleiteten Umgangs ab dem 2. Halbjahr 2013 bis zum 31.12.2014 zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

| Bezeichnung: | Betrag: |
|---|----------|
| Ausgaben / Gesamtkosten: | |
| Haushaltsjahr 2013 | 38.500 € |
| Haushaltsjahr 2014 | 60.000 € |
| | |
| Einnahmen: | |
| keine | 0,00 € |
| | |
| Finanzierung: | |
| <ul style="list-style-type: none">• Haushaltsansatz 2013 | 17.000 € |
| <ul style="list-style-type: none">• Haushaltsansatz 2014 | 17.000 € |
| <ul style="list-style-type: none">• Die darüber hinausgehenden Mittel sind mit Deckung aus dem Teilhaushalt des Amtes 51 in Verwaltungszuständigkeit überplanmäßig bereitzustellen: | |
| <ul style="list-style-type: none">• für 2013 | 21.500 € |
| <ul style="list-style-type: none">• für 2014 | 43.000 € |
| | |

Zusammenfassung der Begründung:

Der Kinderschutzbund Heidelberg e.V. führt das Jugendhilfe-Leistungsangebot „Begleiteter Umgang“ seit vielen Jahren ausschließlich mit ehrenamtlichen Helfern durch. Zunehmende Anforderungen und komplexere Problemstellungen machen – entsprechend der bundesweiten Standards – die Erweiterung des Teams um eine hauptamtliche Fachkraft erforderlich, wodurch sich der städtische Förderbetrag entsprechend erhöht.

Begründung:

1. Rechtliche und inhaltliche Grundlagen des Begleiteten Umgangs

Im Rahmen der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) haben „Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts“ (§ 18 Absatz 3 SGB VIII). Außerdem soll allen Beteiligten (Eltern und Kindern) bei der „Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden“.

Durch das am 01.07.1998 in Kraft getretene neue Kindschaftsrecht wurden die Rechtsansprüche von Kindern auf Umgang mit allen wichtigen Bezugspersonen, sowie auf eine entsprechende Beratung und Unterstützung, nochmals präzisiert und erweitert.

Gemäß der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1684 und § 1685 BGB) ist jeder Elternteil zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet und berechtigt, unabhängig davon, ob er mit dem anderen Elternteil verheiratet ist oder nicht. Auch weitere wichtige Bezugspersonen des Kindes, wie zum Beispiel Großeltern, Pflegefamilien oder Stiefeltern, haben ein eigenes Recht auf Umgang mit dem Kind.

Durch das Angebot des Begleiteten Umgangs können in Trennungs- und Scheidungssituationen, orientiert am Kindeswohl, insbesondere Eltern und Kinder bei der Anbahnung oder der Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen unterstützt werden und Kontaktabbrüche in Krisen vermieden werden. Das Instrument des Begleiteten Umgangs kommt dabei erst dann zum Einsatz, wenn zwischen den Eltern und anderen Umgangsberechtigten keine einvernehmliche unbegleitete Umgangsvereinbarung möglich ist und der Einsatz speziell qualifizierter Personen notwendig ist.

Umgangskontakte zwischen einem Kind und einem Elternteil sowie anderen Familienangehörigen können mit den Möglichkeiten des Begleiteten Umgangs geplant, durchgeführt und nachbereitet werden. Damit wird einem zentralen Anliegen der Rechte von Kindern, Umgang mit beiden Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen pflegen zu können Rechnung getragen. Aktuell ist festzustellen, dass in den familiengerichtlichen Verfahren das Instrument des begleiteten Umgangs zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Das Familiengericht kann einen begleiteten Umgang anordnen, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter zur Verfügung steht (§ 1684 Absatz 3 und 4 BGB).

Ein Begleiteter Umgang kann dann indiziert sein, wenn beratende Hilfen für die Eltern zu keinem positiven Ergebnis geführt haben und insbesondere folgende Problemstellungen vorliegen:

- Hohes Konfliktpotenzial zwischen den Beteiligten
- Fehlender Kontakt oder längere Phasen der Kontaktunterbrechung mit Entfremdung
- Starke Konflikte zwischen Kind und Umgangsberechtigten
- Gefahr psychischer Misshandlung des Kindes durch den Umgangsberechtigten
- Gefahr körperlicher Misshandlung des Kindes durch den Umgangsberechtigten
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Kindes durch den Umgangsberechtigten
- Gefahr gewalttätiger Übergriffe zwischen den Eltern bei den Übergaben
- Gefahr der Kindesentführung
- Weigerung des Kindes den Umgangsberechtigten zu sehen
- Psychisch kranke Umgangsberechtigte, die zu problematischen Handlungsweisen neigen
- Suchtkranke Umgangsberechtigte, die zu problematischen Handlungsweisen neigen

2. Die bisherige Praxis in Heidelberg

Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehören die Bereitstellung und Durchführung von Beratung bei der Umsetzung der Umgangsrechte der Betroffenen und die praktische Unterstützung zur Realisierung des Umgangs. Im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht hat das Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass das Leistungsangebot „Begleiteter Umgang“ rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung steht (vergleiche §79 Absatz 2 SGB VIII).

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) hat sich in diesem Aufgabenfeld seit vielen Jahren bundesweit in besonderer Weise inhaltlich und organisatorisch mit entsprechend qualifizierten Kräften im Rahmen eines eigenen Qualifizierungskonzepts engagiert. Auch in Baden-Württemberg ist der DKSB flächendeckend in fast allen Stadt- und Landkreisen in diesem Feld tätig. Vor diesem Hintergrund bietet auch der Ortsverband Heidelberg des DKSB seit dem Jahr 2000 die Durchführung des Begleiteten Umgangs an. Hierfür wurde in der Vergangenheit regelmäßig ein pauschaler Zuschuss gewährt, zuletzt in Höhe von 16.500 € jährlich. Organisiert und durchgeführt wurde der Begleitete Umgang bislang ausschließlich durch ehrenamtlich tätige Personen. Die Aufgabe wurde hierbei stets engagiert und mit hohem Einfühlungsvermögen in die Situation der Betroffenen wahrgenommen.

Wie aus dem Jahresbericht des Kinderschutzbundes von 2012 zu entnehmen ist, wurden im letzten Jahr 33 Heidelberger Familien im Rahmen des Begleiteten Umgangs betreut. Insgesamt wurden für Heidelberger Familien (Anteil ca. 2/3) und Familien aus dem Rhein-Neckar-Kreis (Anteil ca. 1/3) 796 Betreuungsstunden geleistet.

3. Die zukünftige Ausgestaltung des Begleiteten Umgangs

Das beschriebene für den Kinderschutzbund Heidelberg e.V. spezifische Modell der ausschließlichen Durchführung des Begleiteten Umgangs mit ehrenamtlichen Kräften, stößt nun an seine Grenzen. Für eine weitere fachlich adäquate Aufgabenwahrnehmung ist – entsprechend der bundesweiten Praxis – eine Ergänzung der ehrenamtlichen Kräfte durch eine hauptamtliche Fachkraft in diesem Bereich unerlässlich. Der Kinderschutzbund hat daher zur Umsetzung dieses Vorhabens einen Antrag auf Erhöhung der städtischen Mittel gestellt (siehe Anlage 1). Frau Annemarie Lerch wird hierzu in ihrer Funktion als 1. Vorsitzende des Heidelberger Kinderschutzbundes im Jugendhilfeausschuss im Rahmen einer Anhörung vortragen.

Das Kinder- und Jugendamt unterstützt die angestrebte Weiterentwicklung zur Professionalisierung in diesem Aufgabenfeld. Die Stadt und der Kinderschutzbund Heidelberg folgen somit einem fachlichen Standard, der so mittlerweile bundesweit gesetzt ist und den zunehmend komplexeren und anspruchsvolleren Fallkonstellationen gerecht wird.

Um das Leistungsangebot des Begleiteten Umgangs weiter zu entwickeln und den gestiegenen fachlichen Anforderungen anzupassen, soll die langjährige sehr gute Kooperation mit dem Kinderschutzbund Heidelberg im Rahmen einer neuen Vereinbarung fortgesetzt werden.

Der Kinderschutzbund ist als Träger für diese Aufgabenwahrnehmung aufgrund folgender Aspekte besonders geeignet:

- Die zuverlässige, umsichtig geleistete Arbeit in den vergangenen 15 Jahren
- Der hohe Bekanntheitsgrad des Kinderschutzbundes und des dort durchgeführten Begleiteten Umgangs
- Die gute Zusammenarbeit mit den hiesigen Institutionen (Kinder- und Jugendamt, Familiengericht, Rechtsanwälte, Kinderschutzzentrum, Beratungsstellen, Frauenhaus etc.)
- Die gute Erreichbarkeit durch die zentrale Lage in der Altstadt
- Die vorhandenen Räumlichkeiten mit Spielzimmer, Büro und Küche
- Die Vernetzung mit anderen Ortsverbänden des Kinderschutzbundes
- Die Vernetzung mit dem Bundes- und Landesverband
- Die professionelle Ausbildung durch den Landesverband
- Der regelmäßige Austausch mit anderen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen aus verschiedenen Ortsverbänden
- Die regelmäßigen Fortbildungen in den vergangenen 15 Jahren
- Jeder Begleitete Umgang wird nach den Bedürfnissen der Eltern und Kinder durchgeführt

Hinzu kommt die Zusage des bestehenden Teams, den Übergang in das Neue gemeinsam zu gestalten, das neue Konzept umzusetzen und gemeinsam zu tragen.

Zu berücksichtigen ist auch die Möglichkeit des Kinderschutzbundes, das Angebot der „Familieninsel“ als möglichen "Zwischenschritt" und Übergang vom Begleiteten Umgang hin zum dann folgenden eigenverantwortlichen Umgang zwischen Eltern und Kind zu nutzen.

Das Kinder- und Jugendamt möchte aus den genannten Gründen die gute und bewährte partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Heidelberger Kinderschutzbund im Feld des Begleiteten Umgangs fortsetzen. Die inhaltlichen und finanziellen Aspekte der zukünftigen Zusammenarbeit werden in einer mit dem Rechtsamt abgestimmten neu abzuschließenden Vereinbarung auf der Grundlage des § 77SGB VIII geregelt (siehe Anlage 2).

Die für die Leistungserbringung seitens der Stadt zur Verfügung zu stellenden Mittel können hierbei nicht vollständig in der vom Kinderschutzbund beantragten Höhe berücksichtigt werden. Insbesondere sollen angesichts des nicht unerheblichen Anteils von begleiteten Familien aus dem Rhein-Neckar-Kreis (ca. 1/3) nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die für Heidelberger Familien erbracht werden. Im Einvernehmen mit dem Kinderschutzbund werden für die Festlegung eines jährlichen Budgets folgende Aufwendungen hinterlegt:

- 32.000 €/ Jahr für eine hauptamtlich zu beschäftigende Fachkraft (Dipl.Psych. oder Dipl.Soz.Päd.) mit der Annahme, dass diese sich eigenständig oder in Verbindung mit den ehrenamtlichen Kräften in ca. 2/3 der Heidelberger Fälle (von insgesamt ca. 800 Stunden geleisteter Begleiteter Umgang pro Jahr entspricht dieses ca. 353 Stunden) einbringt und zusätzlich im angenommenen Umfang einer 0,25 Personalstelle für übergeordnete Tätigkeiten (siehe Vereinbarung Anlage 2) eingesetzt wird
- 10.160 €/ Jahr für 4 ehrenamtliche Kräfte (4 x 2.540 € (Übungsleiterpauschale 2.100 € + Fahrtkosten pro Jahr)
- 5.700 €/ Jahr (Kosten für Fortbildung und Supervision)
- 10.000 € / Jahr berücksichtigte Sachkosten (inkl. Miete)

Insgesamt ist somit von angenommenen Kosten in Höhe von etwa 58.000 € pro Jahr auszugehen.

Es wird vorgeschlagen auf der Grundlage dieser Hochrechnung dem Kinderschutzbund Heidelberg ein jährliches Gesamtbudget in Höhe von 60.000 € zu bewilligen. Die Verwendung dieses Budgets ist vom Kinderschutzbund entsprechend nachzuweisen und wird im Rahmen eines jährlich stattfindenden Controlling-Gesprächs jeweils ausgewertet.

Die neue Vereinbarung soll zum 01.07.2013 in Kraft treten. Somit wären im Rahmen des laufenden Doppelhaushalts nach der neuen Vereinbarung für das 2. Halbjahr 2013 noch 30.000 € und für das Jahr 2014 60.000 € zu bewilligen. Von den ursprünglich im Haushalt für den Begleiteten Umgang eingestellten Mitteln von jährlich 17.000 € sollen entsprechend der bisherigen Zuschusspraxis für das erste Halbjahr 2013 8.500 € bewilligt werden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| Nummer/n: (Codierung) | + / - berührt: | Ziel/e: |
|--------------------------|-------------------|---|
| SOZ 2 | + | Diskriminierung und Gewalt vorbeugen |
| SOZ 6 | + | Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen |
| SOZ 8 | + | Den Umgang miteinander lernen |

Begründung:

Durch ein bedarfsgerechtes Angebot beim „Begleiteten Umgang“ erhalten Eltern und Kinder Unterstützung bei der Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen. Dies ist auch ein Beitrag zur Verringerung familiärer Konflikte und zur Vorbeugung eventueller weiterer Eskalationen. Die Interessen von Kindern und Jugendlichen auf Erhalt des Umgangs mit dem Elternteil, bei dem sie nicht leben, wird durch das Angebot in besonderer Weise berücksichtigt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

| Nummer: | Bezeichnung |
|---------|--|
| A 01 | Antrag auf Weiterführung für den Begleiteten Umgang des Kinderschutzbundes Heidelberg vom 22.02.2013 (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!) |
| A 02 | Vereinbarung zwischen der Stadt Heidelberg und dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverein Heidelberg e.V., zur Durchführung des Begleiteten Umgangs (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!) |